

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 3

München, den 9. Februar 2018

73. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Beihilfen	
17.01.2018	2030.8.3-F Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung; Abführung von Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen - Az. 25-P 1820-6/23 -	22
	Beamtenrecht	
01.02.2018	Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikations- ebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer - Az. 22-P 3320-1/9 -	24

Beihilfen

2030.8.3-F

Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung; Abführung von Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 17. Januar 2018, Az. 25-P 1820-6/23

Zur Abführung von Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen (vergleiche § 44 SGB XI) wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Beiträge zur Rentenversicherung

¹Zum 1. Januar 2018 wurde die Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 18 SGB IV) angehoben. ²Sie steigt in den alten Ländern auf monatlich 3.045 € sowie in den neuen Ländern auf monatlich 2.695 €. ³Der Beitragssatz zur Rentenversicherung für Pflegepersonen sinkt auf 18,6 %. ⁴Ab 1. Januar 2018 sind deshalb für Pflegepersonen in Abhängigkeit von der Art der bezogenen Pflegeleistung folgende Beiträge zur Rentenversicherung abzuführen:

1.1 Bezogene Leistung „Pflegegeld“

Pflegegrad	Anteil der Bezugsgröße	Beitragspflichtige Einnahmen in €		RV-Beiträge monatlich in €	
		Alte Länder	Neue Länder	Alte Länder	Neue Länder
2	27,00 %	822,15	727,65	152,92	135,34
3	43,00 %	1.309,35	1.158,85	243,54	215,55
4	70,00 %	2.131,50	1.886,50	396,46	350,89
5	100,00 %	3.045,00	2.695,00	566,37	501,27

1.2 Bezogene Leistung: „Kombileistung“

Pflegegrad	Anteil der Bezugsgröße	Beitragspflichtige Einnahmen in €		RV-Beiträge monatlich in €	
		Alte Länder	Neue Länder	Alte Länder	Neue Länder
2	22,95 %	698,83	618,50	129,98	115,04
3	36,55 %	1.112,95	985,02	207,01	183,21
4	59,50 %	1.811,78	1.603,53	336,99	298,26
5	85,00 %	2.588,25	2.290,75	481,41	426,08

1.3 Bezogene Leistung: „Sachleistung“

Pflegegrad	Anteil der Bezugsgröße	Beitragspflichtige Einnahmen in €		RV-Beiträge monatlich in €	
		Alte Länder	Neue Länder	Alte Länder	Neue Länder
2	18,90 %	575,51	509,36	107,04	94,74
3	30,10 %	916,55	811,20	170,48	150,88
4	49,00 %	1.492,05	1.320,55	277,52	245,62
5	70,00 %	2.131,50	1.886,50	396,46	350,89

¹Nach Mitteilung des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. können die Beihilfestellen als anteilig Zahlungsverpflichtete nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. c SGB VI die sich ergebenden Änderungen der abzuführenden Beiträge berücksichtigen, ohne dass es einer neuen Bescheinigung der privaten Krankenversicherung über die Höhe der maßgeblichen beitragspflichtigen Einnahmen der Pflegeperson bedarf. ²Dazu müssen die aufgrund der bisherigen Werte von den Beihilfestellen im Jahr 2017 ermittelten Zahlbeträge an die Rentenversicherungsträger bei Pflege Tätigkeit in den alten Ländern mit dem Faktor 1,018055992 und in den neuen Ländern mit dem Faktor 1,007739938 multipliziert werden. ³Diese Faktoren spiegeln die Änderungen der Bezugsgröße wider.

1.4 Aufteilung der Rentenversicherungsbeiträge

¹Abschnitt III Nr. 4.3 des Gemeinsamen Rundschreibens des GKV-Spitzenverbands, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit sowie des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. zur Durchführung der Renten- und Arbeitslosenversicherung der nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen vom 1. August 2016 (vergleiche Anlage zum FMS vom 8. Dezember 2016, Az. 25-P 1820-9/31) enthält Vorgaben zur anteiligen Zahlung der jeweiligen Beiträge an die regionalen Träger sowie die Deutsche Rentenversicherung Bund. ²Nach Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung Bund sind die Beiträge im Jahr 2018 wie folgt anteilig zu zahlen:

- zu 50,302 % an den für den Sitz der Beihilfestsetzungsstelle zuständigen Regionalträger und
- zu 49,698 % an die Deutsche Rentenversicherung Bund.

1.5 Übergangsregelungen

¹Insbesondere für Personen, die am 31. Dezember 2016 wegen nicht erwerbsmäßiger Pflege rentenversicherungspflichtig waren und Anspruch auf die Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 44 in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung hatten, sind die Übergangsregelungen des § 141 Abs. 4 ff. SGB XI zu beachten. ²Dementsprechend enthält die folgende Aufstellung die aktuellen Beiträge zur Rentenversicherung 2018 für Besitzstandsfälle

Stufe der Pflegebedürftigkeit des Pflegebedürftigen	tatsächlicher zeitlicher Pflegeaufwand mindestens wöchentlich	Bemessungsgrundlage			Beitrag (€) bei einem Beitragssatz von 18,6 %	
		Prozent der Bezugsgröße	monatlicher Betrag 2018 (€)		alte Länder	neue Länder
			alte Länder	neue Länder		
schwerstpflegebedürftig (Pflegestufe III)	28 Std.	80	2.436,00	2.156,00	453,10	401,02
	21 Std.	60	1.827,00	1.617,00	339,82	300,76
	14 Std.	40	1.218,00	1.078,00	226,55	200,51
schwerpflegebedürftig (Pflegestufe II)	21 Std.	53,3333	1.624,00	1.437,33	302,06	267,34
	14 Std.	35,5555	1.082,66	958,22	201,37	178,23
erheblich pflegebedürftig (Pflegestufe I)	14 Std.	26,6667	812,00	718,67	151,03	133,67

2. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung

Ab 1. Januar 2018 sind für Pflegepersonen, die die Voraussetzungen des § 26 Abs. 2b SGB III erfüllen, folgende Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abzuführen:

Monatliche Beiträge in €	
Alte Länder	Neue Länder
45,68	40,43

L a z i k
Ministerialdirektor

Beamtenrecht

Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 1. Februar 2018, Az. 22-P 3320-1/9

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Ergänzungsausbildungsverordnung Steuer (EStBAPO) vom 27. April 2011 (GVBl. S. 220, BayRS 2030-2-13-F), die durch § 1 der Verordnung vom 4. Dezember 2017 (GVBl. 2018 S. 14) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

1. Allgemeines

¹Im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat werden **im Jahr 2018 50 Beamtinnen und Beamte** und **in den Jahren 2019 und 2020 jährlich 35 Beamtinnen und Beamte** der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene zugelassen.

²Die Ausbildungsqualifizierung richtet sich nach den Bestimmungen des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) und der Verordnung zur Ergänzung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (EStBAPO).

³Nach Art. 37 Abs. 2 LlbG kommt für die Ausbildungsqualifizierung nur in Betracht,

1. wer sich bei einem Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in einer Dienstzeit (Art. 15 LlbG) von mindestens drei Jahren bewährt hat; bei einem Einstieg in der ersten Qualifikationsebene rechnet die erforderliche dreijährige Dienstzeit ab der erstmaligen Übertragung von Ämtern ab der zweiten Qualifikationsebene,
2. wer in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf, die Eignung für die Ausbildungsqualifizierung erhalten hat (Art. 58 Abs. 5 Nr. 1 LlbG) und
3. wer nach dem Ergebnis des Zulassungsverfahrens erkennen lässt, dass er den Anforderungen der Ämter ab der neuen Qualifikationsebene gewachsen sein wird.

⁴Bei besonders geeigneten Beamtinnen und Beamten kann die nach Nr. 1 erforderliche Dienstzeit nach den auf das Zulassungsverfahren entsprechend angewandten Maßstäben des Art. 36 Abs. 1 Satz 2 LlbG um sechs Monate gekürzt werden. ⁵Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung ist das Vorliegen aller Zulassungsvoraussetzungen des Art. 37 Abs. 2 LlbG zum Zulassungstichtag 1. Oktober des jeweiligen Jahres. ⁶Die Zulassungsreihenfolge richtet sich in den einzelnen Jahren ferner nach den Platzziffern aus dem Zulassungsverfahren, das vom Bayerischen Landesamt für Steuern **am 18. April 2018** durchgeführt wird (§ 2 EStBAPO). ⁷Es hat Gültigkeit für die Zulassung zur

Ausbildungsqualifizierung in den Jahren 2018 bis 2020. ⁸Das nächste Zulassungsverfahren wird voraussichtlich im Jahre 2021 durchgeführt werden.

⁹Haben mehrere Bewerberinnen und Bewerber den gleichen Ranglistenplatz erreicht, so gehen Bewerbungen höherer Besoldungsgruppen vor. ¹⁰Innerhalb der Besoldungsgruppen entscheiden über die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung die in Nrn. 2.1.2.1 und 2.1.2.3 der Auswahl- und Beförderungsgrundsätze für die Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 28. Februar 2014 (Az.: 22-P 1400 FV-014-2227/14) in der jeweils geltenden Fassung genannten Kriterien.

2. Anmeldung

¹Beamtinnen und Beamte der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer können sich zur Teilnahme am Zulassungsverfahren bis **spätestens 16. Februar 2018** auf dem Dienstweg beim Bayerischen Landesamt für Steuern anmelden. ²Mit ihrer Zustimmung können sie auch von ihren Dienstvorgesetzten vorgeschlagen werden.

³Ein Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen des Art. 37 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 LlbG (siehe auch Nr. 1) ist bei der Anmeldung zum Zulassungsverfahren noch nicht erforderlich. ⁴Erst bei der Zulassungsentscheidung vor Beginn der jeweiligen Ausbildungsqualifizierung müssen diese Voraussetzungen erfüllt sein. ⁵Die Beschäftigungsbehörde prüft, ob zum Zeitpunkt des Zulassungsverfahrens alle beziehungsweise welche Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildungsqualifizierung bereits vorliegen.

⁶Von der Teilnahme am Zulassungsverfahren 2018 ist ausgeschlossen, wer bereits dreimal an einem entsprechenden Zulassungsverfahren teilgenommen hat (§ 3 Abs. 3 EStBAPO).

3. Form und Inhalt des Zulassungsverfahrens

¹Das Zulassungsverfahren wird schriftlich durchgeführt.

²Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Zulassungsverfahren haben unter Aufsicht folgende Aufgaben (Arbeitszeit je 120 Minuten) zu bearbeiten:

1. die Erörterung eines Themas zur politischen Bildung und dem Zeitgeschehen, in der sie ihre sprachliche Ausdrucksweise, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung sowie die Gliederung und Klarheit der Darstellung nachweisen sollen (§ 5 Abs. 1 Satz 3 EStBAPO),
2. eine Aufgabe, in der sie nach ihrer Wahl Kenntnisse
 - a) aus den Bereichen Abgabenordnung, Einkommensteuer einschließlich Lohnsteuer und Umsatzsteuer oder
 - b) aus den Bereichen Abgabenordnung, Kassen- und Rechnungswesen sowie Vollstreckungswesen nachweisen sollen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 EStBAPO). ²Die Aufgaben können mit Fragen der elektronischen Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung verbunden werden.

³Für die Erörterung (Aufgabe Nr. 1) stehen drei Themen zur Wahl. ⁴Welche Aufgabe der Nr. 2 ausgewählt wird, ist bereits bei der Meldung zum Zulassungsverfahren anzugeben.

⁵Bei der Durchführung des Zulassungsverfahrens und bei der Bewertung der Aufgaben sind die in § 4 Abs. 2 EStBAPO genannten Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

⁶Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Aufgabe der Nr. 2 mit mindestens fünf Punkten bewertet wurde und die Endpunktzahl mindestens 5,00 Punkte beträgt (§ 6 Abs. 2 EStBAPO).

⁷Zur Bildung der Endpunktzahl wird die Aufgabe nach Nr. 1 einfach, die Aufgabe nach Nr. 2 zweifach gezählt.

⁸Die Summe der Einzelpunktzahlen geteilt durch drei ergibt die Endpunktzahl.

⁹Auf Grund der Endpunktzahl erstellt das Bayerische Landesamt für Steuern eine Rangliste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben (§ 6 Abs. 3 EStBAPO).

¹⁰Bei gleicher Endpunktzahl entscheidet die Bewertung der Aufgabe nach Nr. 2. ¹¹Bewerberinnen und Bewerber mit gleicher Bewertung der Aufgabe nach Nr. 2 erhalten den gleichen Rang, im Übrigen erhalten Bewerberinnen und Bewerber mit gleicher Punktzahl den gleichen Rang.

4. Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung

¹Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Zulassungsverfahren werden vom Bayerischen Landesamt für Steuern nach dem Vorliegen des Ergebnisses des Zulassungsverfahrens über das Ergebnis und den dabei erreichten Ranglistenplatz unterrichtet. ²Sie werden ferner spätestens zum 1. August jeden Zulassungsjahres jeweils darüber informiert, ob bei ihnen in diesem Jahr die Voraussetzungen für eine Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung zum 1. Oktober des Jahres vorliegen werden. ³Etwaige Einwendungen gegen diese Mitteilung sind dem Bayerischen Landesamt für Steuern auf dem Dienstweg innerhalb von vier Wochen schriftlich zu übersenden und vom dort zuständigen Fachreferat unverzüglich zu entscheiden. ⁴Für Absagen von an sich zur Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung anstehenden Beamtinnen und Beamten können bis zur jährlichen Zulassungsgesamtzahl die dafür Nächstplatzierten zugelassen werden, bei denen die Voraussetzungen für eine Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung zum 1. Oktober des jeweiligen Jahres vorliegen.

5. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2018 in Kraft.

6. Außerkrafttreten

Mit Ablauf des 31. Januar 2018 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über das Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer vom 27. November 2017 (FMBl. S. 568) außer Kraft.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmflh.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137
